

SYNOPSIS

des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur 1. Novelle des NÖ Weinbaugesetzes 2002, LGBl. 6150

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 26. Mai 2014, LF2-WA-20/008-2014, einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt (Ende der Begutachtungsfrist: 30 Juni 2014).

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Abteilung Finanzen
3. Abteilung Agrarrecht
4. Abteilung Bau- und Anlagenrecht
5. NÖ Agrarbezirksbehörde
6. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
7. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, zu Händen Herrn Bezirkshauptmann Mag. Josef Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
8. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
9. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
10. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung - KPV), Ferstlergasse 4 3109 St. Pölten
11. Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
12. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
13. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3109 St. Pölten
14. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1, 1015 Wien
15. Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3109 St. Pölten
16. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
17. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer Straße 6, 3100 St. Pölten

18. Bundeskellereiinspektion, Marxergasse 2, 1030 Wien
19. Weinbauverband NÖ, 3500 Krems
20. Österreichischer Weinbauverband, z.H. DI Josef Glatt, 1010 Wien
21. Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau, 3400 Klosterneuburg
22. Österreich Wein Marketing GmbH, Prinz Eugen-Straße 34, 1040 Wien
23. Bundesamt für Weinbau, Gölbeszeile 1, 7000 Eisenstadt
24. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. NÖ Agrarbezirksbehörde
3. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
4. Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst
5. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV)
6. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
7. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
8. Wirtschaftskammer NÖ
9. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
10. Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau

Weiters hat die Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle mitgeteilt, dass im Rahmen der Bürgerbegutachtung folgende Stellungnahmen eingelangt sind:

1. Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
2. Harald Waink (BH Korneuburg)
3. DI Gernot Kuran, Vizebürgermeister der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
4. Walter Neuhauser (Gemeinde Emmersdorf)
5. Ing. Alexander Siemer (Gemeinde Emmesdorf)
6. Schwalbenhof (Gemeinde Emmesdorf) mit 15 Interessenten

7. Schlossgut Schönbühel-Aggstein AG

ERGEBNISSE zum Allgemeinen TeilAbteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Zum Verteiler:

In Hinblick auf die Bemühungen betreffend einer geschlechtergerechten Formulierung des Entwurfes könnte auch die Gleichbehandlungsbeauftragte in das Begutachtungsverfahren einbezogen werden.

(Anmerkung LF2: Erfolgt).

Zu Z. 11:

Wie bereits in der Vorbegutachtung stellen wir die grundsätzliche Frage, ob ein entsprechendes öffentliches Interesse den zusätzlichen Verwaltungsaufwand rechtfertigen kann. Es wäre doch zu überlegen, ob nicht die Weinbauvereine diese Aufgabe eigenständig bewältigen könnten und zivilrechtliche Mechanismen ausreichend wären.

(Anmerkung LF2: Da es sich bei der Weinbezeichnung gemäß Weingesetz 2009, wozu die Riedenbezeichnung gehört, um eine hoheitliche Aufgabe handelt, sind zivilrechtliche Mechanismen nicht ausreichend).

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ

Die im Zuge der Novellierung des NÖ Weinbaugesetzes 2002 umgesetzte geschlechtergerechte Sprache wird ausdrücklich begrüßt.

Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst

Zu do. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 30. Juni 2014 abzugeben.

(Anmerkung LF2: in weiterer Folge keine Stellungnahme eingelangt).

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV)

Der Gemeindevertreterverband der VP NÖ bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und teilt dazu mit, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbands Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Die Landwirtschaftskammer NÖ teilt mit, dass zum übermittelten Entwurf zur Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 2002 kein Einwand besteht.

Wirtschaftskammer NÖ

Grundsätzlich bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken. Wir weisen allerdings darauf hin, dass § 2 Z.1a in der Entwurfsfassung abweicht von der Fassung in der Gesetzesgegenüberstellung.

In der Entwurfsfassung heißt es: „1a. Weinbauriede: Weinbauflur oder Teil einer Weinbauflur, die ... darstellt und entweder schon bisher als Weinbauriede...“

in der Textgegenüberstellung heißt es: „1a. Weinbauriede: Weinbauflur oder Teil einer Weinbauflur, ... darstellt oder entweder schon bisher als Weinbauriede...“

Sinnvollerweise müsste es auch im Entwurfstext „oder“ heißen und wird auch diese Variante seitens der WKNÖ bevorzugt.

(Anmerkung LF2: es wird das Bindewort „und“ verwendet).

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ teilt mit, dass gegen den Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

ERGEBNISSE zum Besonderen Teil

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „Weinbaufluren 4“ die Zeile „Weinbaurieden 4a“ eingefügt.*
2. *In § 1 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2.*
3. *In § 1 Z. 2 (neu) wird das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt durch das Wort „Union“.*

4. In § 1 Z. 3 (neu) wird das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt durch das Wort „Union“.

5. In § 2 Z. 1 wird nach dem Wort „Bezirksverwaltungsbehörden“ folgende Wortfolge eingefügt „mit Verordnung wegen ihrer Lage und Eignung“ und entfällt die Wortfolge „oder werden“.

6. Im § 2 wird folgende Z. 1a eingefügt:

„1a. **Weinbauriede:** Weinbauflur oder Teil einer Weinbauflur, die bzw. der sich durch natürliche oder künstliche Grenzen oder infolge der weinbaulichen Nutzung als selbstständiger Gebietsteil darstellt und entweder schon bisher als Weinbauriede bezeichnet wurde oder infolge der Lage und Bodenbeschaffenheit die Hervorbringung gleichartiger und gleichwertiger Weine erwarten läßt.“

7. In § 2 Z. 2 wird nach dem Wort „wenn“ die Wortfolge „eine Weinbautreibende oder“ eingefügt.

8. In § 2 Z. 4 wird vor dem Wort „**Weinbautreibender**“ die Wortfolge „**Weinbautreibende** oder“ eingefügt.

9. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „**Jeder**“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „**Jede** Eigentümerin, Pächterin oder Fruchtnießerin oder **jeder**“.

10. § 4 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Eine Weinbauflur hat innerhalb eines Weinbaugebietes gemäß § 21 Abs. 3 Z. 1 lit. e bis l des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013, zu liegen.

(2) Die Neubestimmung von Weinbaufluren ist nicht zulässig.

(3) Bestehende Weinbaufluren dürfen geändert werden, wenn eine Verminderung der weinbaulich nutzbaren Fläche (z. B. durch Verbauung) erfolgt ist.“

NÖ Agrarbezirksbehörde

§ 4 Abs.2 des Entwurfs sieht vor, dass eine Neubestimmung von Weinbaufluren nicht zulässig ist.

Demgegenüber steht – unverändert - die Bestimmung des § 5 Abs.1 2. Satz, wonach das Auspflanzen auf Abfindungsgrundstücken zu bewilligen ist innerhalb bestehender oder im Zuge eines Weingartenzusammenlegungsverfahrens neu zu schaffender Weinbaufluren.

Es erscheint uns notwendig, eine klärende Bestimmung aufzunehmen, ob diese Neuschaffung weiterhin und wenn ja in welchem Rahmen erlaubt bleiben soll. (nur im Sinne einer Neudefinition der Grundstücksnummern und einer eventuellen

räumlichen Veränderung der Weinbauflur oder im Sinne einer Erweiterungsmöglichkeit).

(Anmerkung LF2: § 4 Abs. 2 wird dahingehend ergänzt, dass Neufestlegungen nach agrarischen Operationen zulässig sind).

Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau

Folgende Abänderung: *Neufestlegung von Weinbaufluren ist unzulässig* im NÖ Weinbaugesetz stellt einen schwerwiegenden Eingriff dar, der für die Praxis eine erhebliche Verschlechterung des Ist-Standes bedeutet und auch für die Verwaltung Probleme bereiten wird. Als einzigen anerkannten Grund für Neudefinition von Weinbaufluren soll es in Zukunft nur den Verlust von Flächen durch Bautätigkeit geben. Dies stellt aber bereits einen Widerspruch dar. Schon das Anlegen eines Rebsortengartens in Ortsnähe für touristische Zwecke könnte demnach ein Problem darstellen.

Schon bisher wurde die Ausweitung von Weinbaufluren restriktiv gehandhabt und war nur nach einem Verfahren möglich, in dem die Herstellung von Qualitätswein möglich sein musste und keinerlei Einwände von Landwirtschaftskammer und Agrarbehörde vorliegen durften. Die Möglichkeiten einer gerade noch flexiblen Regulierung aufzugeben zu Gunsten einer völlig starren Haltung ist kein Fortschritt! Die ganze Welt redet vom Klimawandel und die Winzer spüren die Veränderung des Klimas sehr wohl. Warum sollten zukünftig nicht neue Lagen für den Weinbau genutzt werden dürfen, wenn sie z.B. besser geeignet sind zur Hervorbringung gebietstypischer Weine. Die Produktion von Tafeltrauben ist national anders geregelt als in Europa und an Weinbaufluren gebunden. Wenn man sich mit dieser Gesetzesänderung jegliche Möglichkeiten legal eine Produktionsfläche zu erhalten nimmt, wird der Druck größer werden auf die Aufrechterhaltung dieser nationalen Regelung. In einigen anderen Bundesländern gibt es überhaupt keine Weinbaufluren, dort wird möglicherweise erst beim Auspendanzantrag entschieden, ob eine weinbaufähige Fläche vorliegt. Niederösterreich würde seine Winzer gegenüber diesen Bundesländern deutlich benachteiligen.

Die Aussage (im Begleittext), dass alle Gebiete die Qualitätswein tauglich sind in den letzten 40 Jahren zu Weinbaufluren definiert wurden, stimmt so nicht. Vielmehr wurden in nicht so dicht bepflanzten Gebieten Flächen (QW fähige) aus den Weinbaufluren genommen mit dem Hinweis, dass die Flächen konzentriert werden

sollten. Es gibt also ausreichend Flächen, die QW tauglich sind, aber zur Zeit in keiner Weinbaufur sind.

Die Definition Riede suggeriert als wenn die Lage und der Boden alleine für die Art und Qualität des Weines verantwortlich wären. Durch die Einfügung " **bei gleichartiger Bewirtschaftung**" würde das der Wahrheit schon ein wenig näher kommen.

...infolge der Lage und Bodenbeschaffenheit, bei gleichartiger Bewirtschaftung die Hervorbringung gleichartiger und gleichwertiger Weine erwarten lässt

Erstaunlich ist ferner, dass die Bezirksverwaltungsbehörden die volle Autorität für die Riedenverordnungen erhält und alle anderen (fachlich mehr Betroffene) entweder Vorschläge erarbeiten können oder Stellungnahmen abgeben dürfen. Jedoch können sie keinen gesetzlich definierten Einfluss nehmen. Dies ist umso erstaunlicher, da bis vor kurzem über eine Zentralisierung des Weinbaukatasters wegen der zahlreichen Mängel in diversen Abwicklungen diskutiert wurde. Vielleicht sollte an der Umsetzung nochmals gefeilt werden.

> Ad) "Die Neubestimmung von Weinbaufluren ist nicht zulässig."

Ich halte diese Bestimmung für nicht zielführend und sinnvoll. Dafür gibt es mehrere Gründe:

- 1.) Bei einer prognostizierten Änderung der Jahrestemperatursummen können Flächen für den Weinbau interessant werden, die bis jetzt nicht weinbaulich genutzt wurden.
- 2.) Durch die zunehmende Verbauung gehen Flächen für die landwirtschaftliche bzw. weinbauliche Nutzung verloren. Betriebe sollten die Möglichkeit haben, alternative Flächen auszupflanzen.
- 3.) Bei jahrzehntelanger weinbaulicher Nutzung von Flächen (Weinbau als Monokultur) kann es zu einem schlechteren Wuchs der neugepflanzten Weingärten kommen (= Rebmüdigkeit der Böden). Stehen hier andere, weinbaulich wertvolle Flächen zur Verfügung, ist ein Wechsel auf eine derartige bisher nicht weinbaulich genutzte Fläche für eine qualitativ hochwertige und wirtschaftlich rentable Produktion von großem Vorteil.

> Ad): "Hier ist auch zu berücksichtigen, dass die Festlegung von Weinbaufluren auch eine agrarisch raumordnerische Funktion hat, um den Weinbau in möglich geschlossenen Gebieten zu halten, um Abdriftschäden von Spritzmitteln auf landwirtschaftliche genutzte Flächen oder Hausgärten usw. hintanzuhalten."

1.) Meiner Erfahrung nach verhält es sich mit den Abdriftschäden umgekehrt: Es gibt immer wieder Fälle von durch Herbizide verursachte Abdriftschäden in Weingärten, die auf den angrenzenden Ackerflächen appliziert wurden.

2.) Ein möglichst weites Hinausdrängen der Weingärten aus anders genutzten Gebieten widerspricht den von der Wirtschaft und Politik forcierten Konzept der touristischen Vermarktung der Weinbaugebiete.

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach (Bürgerbegutachtung)

Wenngleich die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach durchaus der Meinung ist, dass es angebracht ist, großzügige Weinbaufluren-Erweiterungen hintanzuhalten, erscheint der angestrebte Soll-Zustand, Neufestlegungen von Weinbaufluren als unzulässig zu normieren, kontraproduktiv.

Mit dieser apodiktischen Festlegung scheint diese Gesetzesnovelle geeignet, verfassungsmäßig gewährleistete Grundrechte wie beispielsweise Gleichheit und Freiheit der Berufsausübung zu verletzen.

Ein normiertes Verbot der Neufestlegung von Weinbaufluren würde den Rechtsgrundsätzen der Europäischen Union widersprechen.

Die Probleme, die der Klimawandel dem Weinbau bereitet und noch bereiten wird, lassen sich nicht durch den Grundsatz lösen, dass alle Grundflächen, die für die Erzeugung von Qualitätswein geeignet sein, schon als Weinbaufluren in den letzten 40 Jahren festgelegt wurden, zumal es in vielen Gebieten vor etwa 110 Jahren Weinbaufluren gab, die für die Produktion eines leichten, fruchtigen und säurebetonten Weines durchaus besser geeignet wären als jene Fluren, die in den letzten 40 Jahren festgelegt wurden.

Da in den letzten Monaten betreffend Grundstücke in den Marktgemeinden Schönbühel-Aggsbach und Emmersdorf an der Donau Weinbaufluren bestimmt worden sind, die nicht innerhalb einer Weinbaugebietes gemäß § 21 Abs. 3 Z. 1 lit. e bis I des Weingesetzes 2009 liegen und deren hinkünftiges rechtliches Schicksal anscheinend im Dunkeln liegt, drängt sich der Verdacht auf, dass das gesetzgeberische Motiv protektionistische Anlassgesetzgebung ist.

Ziel scheint zu sein, ungeachtet des Klimawandels unzeitgemäße Gegebenheiten festzuschreiben.

Es wird daher angeregt, dass der Landtag von Niederösterreich in Ansehung des § 4 des NÖ Weinbaugesetzes 2002 beschließt:

- 10. In § 4 wird dem Abs. 1 folgender Satz hinzugefügt:
„Eine Weinbauflur soll vorzugsweise innerhalb eines Weinbaugebiets gemäß § 21 Abs. 3 lit. e bis l und oder o des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013 liegen.“
- Weitere Änderungen der § 4 sollten unterbleiben.

DI Gernot Kuran, Vizebürgermeister der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
(Bürgerbegutachtung)

Ich erlaube mir, in meiner Eigenschaft als Vizebürgermeister der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zu der in Begutachtung befindlichen Novelle des NÖ Weinbaugesetzes Stellung zu nehmen:

Bei der vorgesehenen Novellierung des Gesetzes würden mit dem § 4 Abs. 1 die frisch verordneten Weinbaufluren in den Gemeindegebieten Schönbühel-Aggsbach und Emmersdorf torpediert, weil man sich auf § 21 Abs. 3 Weingesetz lit. e bis l bezieht, sodass Weinbaufluren nur in den bestehenden Weinbaugebieten Thermenregion, Kremstal, Kamptal, Wagram, Traisental, Carnuntum, Wachau und Weinviertel zulässig wären.

Zumal die Gemeinden Schönbühel-Aggsbach und Emmersdorf nicht Teil des Weinbaugebietes Wachau sind, würden mit der Novelle des Weinbaugesetzes die hier verordneten Weinbaufluren zunichte gemacht.

Daher müsste die (ohnehin entbehrliche) Wortfolge *"Eine Weinbauflur hat innerhalb eines Weinbaugebietes gemäß § 21 Abs. 3 Z. 1 lit. e bis l des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013, zu liegen."* entfallen oder dahingehend abgeändert werden, dass mit lit. o auch das Weinbaugebiet Niederösterreich umfasst ist: *"...gemäß § 21 Abs. 3 Z. 1 lit. e bis l **und o** des Weingesetzes 2009..."*

Die in den Erläuterungen aufgestellte Behauptung, dass "grundsätzlich alle Grundflächen, die für die Erzeugung von Qualitätswein geeignet sind, schon als Weinbaufluren in den letzten 40 Jahren festgelegt wurden" entbehrt jeglicher Grundlage und berücksichtigt auch nicht die augenscheinliche Klimaveränderung. Dies kann man auch aus den landwirtschaftlichen Gutachten, welche den Verordnungen der Weinbaufluren Schönbühel-Aggsbach und Emmersdorf zugrundeliegen, entnehmen.

Der im Gemeindegebiet Schönbühel-Aggsbach jahrhundertlang betriebene Weinbau fand mit der Reblauskatastrophe um 1900 ein jähes Ende, zumal die beiden damals im Gemeindegebiet von Schönbühel-Aggsbach maßgeblichen Herrschaftsbetriebe – anders als beispielsweise die nach der Säkularisierung des Fürsterzbistums Salzburg entstandenen bäuerlichen Weinbaubetriebe der Nachbargemeinde Rossatz-Arnsdorf – entschieden haben, nicht auf resistente amerikanische Unterlagsreben umzusteigen. Daher wurde aufgrund fehlender Tradition der Weinbau im Gemeindegebiet von Schönbühel-Aggsbach - abgesehen von einigen Rebpflanzungen geringfügigen Ausmaßes für den Eigenbedarf – nach der Reblauskatastrophe nicht mehr gepflegt.

Die für den Weinbau angelegten Terrassen noch sind weitgehend erhalten, was für die derzeit übliche ackerbauliche Bewirtschaftung (Maschinengröße!) zunehmend zum Problem wird. Weinbau kann hier für die Grundeigentümer eine attraktive Alternative zum Ackerbau sein. Zudem sind bewirtschaftete kleinstrukturierte Flächen für das wachautypische Landschaftsbild mit Sicherheit weitaus förderlicher als verwaldende Bereiche.

Ich weise darauf hin, dass allein im Gemeindegebiet Schönbühel-Aggsbach 62 Eigentümer und 15 Miteigentümer betroffen wären, falls die frisch verordneten Weinbaufluren "durch das Hintertürl" wieder abgeschafft würden.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass einige Punkte der beabsichtigten Änderung des NÖ Weinbaugesetzes gleichheitswidrig und zudem in Anbetracht der augenscheinlichen Klimaveränderung äußerst kurzfristig sind.

Ich hoffe nicht, dass man eine massive Benachteiligung von Grundeigentümern in Weinbaufluren außerhalb der 8 speziellen Weinbaugebiete in Kauf nimmt, und bitte nachdrücklich um Berücksichtigung meiner Bedenken.

Walter Neuhauser (Bürgerbegutachtung)

Ich erlaube mir, als Bürger und Nebenerwerbslandwirt der Gemeinde Emmersdorf zu der in Begutachtung befindlichen Novelle des NÖ Weinbaugesetzes folgende Stellung zu nehmen:

Bei der vorgesehenen Novellierung des Gesetzes würden mit dem § 4 Abs. 1 die frisch verordneten Weinbaufluren in den Gemeindegebieten Schönbühel-Aggsbach und Emmersdorf torpediert, weil man sich auf § 21 Abs. 3 Weingesetz lit. e bis l bezieht, sodass Weinbaufluren nur in den bestehenden Weinbaugebieten

Thermenregion, Kremstal, Kamptal, Wagram, Traisental, Carnuntum, Wachau und Weinviertel zulässig wären.

Zumal die Gemeinden Schönbühel-Aggsbach und Emmersdorf nicht Teil des Weinbaugebietes Wachau sind, würden mit der Novelle des Weinbaugesetzes die hier verordneten Weinbaufluren zunichte gemacht.

Daher müsste die (ohnehin entbehrliche) Wortfolge *"Eine Weinbauflur hat innerhalb eines Weinbaugebietes gemäß § 21 Abs. 3 Z. 1 lit. e bis l des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013, zu liegen."* entfallen oder dahingehend abgeändert werden, dass mit lit. o auch das Weinbaugebiet Niederösterreich umfasst ist: *"...gemäß § 21 Abs. 3 Z. 1 lit. e bis l **und o** des Weingesetzes 2009..."*

Die in den Erläuterungen aufgestellte Behauptung, dass "grundsätzlich alle Grundflächen, die für die Erzeugung von Qualitätswein geeignet sind, schon als Weinbaufluren in den letzten 40 Jahren festgelegt wurden" entbehrt jeglicher Grundlage und berücksichtigt auch nicht die augenscheinliche Klimaveränderung. Dies kann man auch aus den landwirtschaftlichen Gutachten, welche den Verordnungen der Weinbaufluren Schönbühel-Aggsbach und Emmersdorf zugrundeliegen, entnehmen.

Der in den Gemeindegebieten Schönbühel-Aggsbach und Emmersdorf jahrhundertlang betriebene Weinbau fand mit der Reblauskatastrophe um 1900 ein jähes Ende, zumal die beiden damals im Gemeindegebiet von Schönbühel-Aggsbach maßgeblichen Herrschaftsbetriebe – anders als beispielsweise die nach der Säkularisierung des Fürsterzbistums Salzburg entstandenen bäuerlichen Weinbaubetriebe der Nachbargemeinde Rossatz-Arnsdorf – entschieden haben, nicht auf resistente amerikanische Unterlagsreben umzusteigen. Daher wurde aufgrund fehlender Tradition der Weinbau in den beiden Gemeindegebieten - abgesehen von einigen Rebplantagen geringfügigen Ausmaßes für den Eigenbedarf – nach der Reblauskatastrophe nicht mehr gepflegt.

Die für den Weinbau angelegten Terrassen noch sind weitgehend erhalten, was für die derzeit übliche ackerbauliche Bewirtschaftung (Maschinengröße!) zunehmend zum Problem wird. Weinbau kann hier für die Grundeigentümer eine attraktive Alternative zum Ackerbau sein. Zudem sind bewirtschaftete kleinstrukturierte Flächen für das wachautypische Landschaftsbild mit Sicherheit weitaus förderlicher als verwaldende Bereiche.

Ich weise darauf hin, dass allein im Gemeindegebiet Emmersdorf 11 Eigentümer betroffen wären, falls die frisch verordneten Weinbaufluren "durch das Hintertürl" wieder abgeschafft würden.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass einige Punkte der beabsichtigten Änderung des NÖ Weinbaugesetzes gleichheitswidrig und zudem in Anbetracht der augenscheinlichen Klimaveränderung äußerst kurzsichtig sind.

Ich hoffe nicht, dass man eine massive Benachteiligung von Grundeigentümern in Weinbaufluren außerhalb der 8 speziellen Weinbaugebiete in Kauf nimmt, und bitte nachdrücklich um Berücksichtigung meiner Bedenken.

Die Interessenten

Ingrid und Walter Neuhauser, Grimsing 7, 3644 Emmersdorf

Ing. Erwin Neuhauser, Grimsing 1, 3644 Emmersdorf

Petra und Andreas Weissenböck, Grimsing 27, 3644 Emmersdorf

Josefine und Johann Riegler, Grimsing 22, 3644 Emmersdorf

Markus Riegler, Grimsing 22/2, 3644 Emmersdorf

Josef Kerschbaumer, Gossam 4, 3644 Emmersdorf

Hermine Wagner, Gossam 36/1, 3644 Emmersdorf

Franz Wagner, Gossam 36, 3644 Emmersdorf

Barbara und Karl Schweiger, Gossam 12, 3644 Emmersdorf

Anna und Johann Kaufmann, Gossam 7, 3644 Emmersdorf

Ing. Alexander Siemer (Bürgerbegutachtung)

Ich erlaube mir, als Bürger und Nebenerwerbslandwirt der Gemeinde Emmersdorf zu der in Begutachtung befindlichen Novelle des NÖ Weinbaugesetzes folgende Stellung zu nehmen:

Bei der vorgesehenen Novellierung des Gesetzes würden mit dem § 4 Abs. 1 die frisch verordneten Weinbaufluren in den Gemeindegebieten Schönbühel-Aggsbach und Emmersdorf torpediert, weil man sich auf § 21 Abs. 3 Weingesetz lit. e bis l bezieht, sodass Weinbaufluren nur in den bestehenden Weinbaugebieten Thermenregion, Kremstal, Kamptal, Wagram, Traisental, Carnuntum, Wachau und Weinviertel zulässig wären.

Zumal die Gemeinden Schönbühel-Aggsbach und Emmersdorf nicht Teil des Weinbaugebietes Wachau sind, würden mit der Novelle des Weinbaugesetzes die hier verordneten Weinbaufluren zunichte gemacht.

Daher müsste die (ohnehin entbehrliche) Wortfolge *"Eine Weinbauflur hat innerhalb eines Weinbaugebietes gemäß § 21 Abs. 3 Z. 1 lit. e bis l des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013, zu liegen."* entfallen oder dahingehend abgeändert werden, dass mit lit. o auch das Weinbaugebiet Niederösterreich umfasst ist: *"...gemäß § 21 Abs. 3 Z. 1 lit. e bis l **und o** des Weingesetzes 2009..."*

Die in den Erläuterungen aufgestellte Behauptung, dass "grundsätzlich alle Grundflächen, die für die Erzeugung von Qualitätswein geeignet sind, schon als Weinbaufluren in den letzten 40 Jahren festgelegt wurden" entbehrt jeglicher Grundlage und berücksichtigt auch nicht die augenscheinliche Klimaveränderung. Dies kann man auch aus den landwirtschaftlichen Gutachten, welche den Verordnungen der Weinbaufluren Schönbühel-Aggsbach und Emmersdorf zugrundeliegen, entnehmen.

Der in den Gemeindegebieten Schönbühel-Aggsbach und Emmersdorf jahrhundertlang betriebene Weinbau fand mit der Reblauskatastrophe um 1900 ein jähes Ende, zumal die beiden damals im Gemeindegebiet von Schönbühel-Aggsbach maßgeblichen Herrschaftsbetriebe – anders als beispielsweise die nach der Säkularisierung des Fürsterzbistums Salzburg entstandenen bäuerlichen Weinbaubetriebe der Nachbargemeinde Rossatz-Arnsdorf – entschieden haben, nicht auf resistente amerikanische Unterlagsreben umzusteigen. Daher wurde aufgrund fehlender Tradition der Weinbau in den beiden Gemeindegebieten - abgesehen von einigen Rebpflanzungen geringfügigen Ausmaßes für den Eigenbedarf – nach der Reblauskatastrophe nicht mehr gepflegt.

Die für den Weinbau angelegten Terrassen noch sind weitgehend erhalten, was für die derzeit übliche ackerbauliche Bewirtschaftung (Maschinengröße!) zunehmend zum Problem wird. Weinbau kann hier für die Grundeigentümer eine attraktive Alternative zum Ackerbau sein. Zudem sind bewirtschaftete kleinstrukturierte Flächen für das wachautypische Landschaftsbild mit Sicherheit weitaus förderlicher als verwaldende Bereiche.

Ich weise darauf hin, dass allein im Gemeindegebiet Emmersdorf 11 Eigentümer betroffen wären, falls die frisch verordneten Weinbaufluren "durch das Hintertürl" wieder abgeschafft würden.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass einige Punkte der beabsichtigten Änderung des NÖ Weinbaugesetzes gleichheitswidrig und zudem in Anbetracht der augenscheinlichen Klimaveränderung äußerst kurzsichtig sind.

Ich hoffe nicht, dass man eine massive Benachteiligung von Grundeigentümern in Weinbaufluren außerhalb der 8 speziellen Weinbaugebiete in Kauf nimmt, und bitte nachdrücklich um Berücksichtigung meiner Bedenken.

Schwalbenhof (Gemeinde Emmersdorf) mit 15 Interessenten (Bürgerbegutachtung)

Ich erlaube mir, als Bürger und Nebenerwerbslandwirt der Gemeinde Emmersdorf zu der in Begutachtung befindlichen Novelle des NÖ Weinbaugesetzes folgende Stellung zu nehmen:

Bei der vorgesehenen Novellierung des Gesetzes würden mit dem § 4 Abs. 1 die frisch verordneten Weinbaufluren in den Gemeindegebieten Schönbühel-Aggsbach und Emmersdorf torpediert, weil man sich auf § 21 Abs. 3 Weingesetz lit. e bis l bezieht, sodass Weinbaufluren nur in den bestehenden Weinbaugebieten Thermenregion, Kremstal, Kamptal, Wagram, Traisental, Carnuntum, Wachau und Weinviertel zulässig wären.

Zumal die Gemeinden Schönbühel-Aggsbach und Emmersdorf nicht Teil des Weinbaugebietes Wachau sind, würden mit der Novelle des Weinbaugesetzes die hier verordneten Weinbaufluren zunichte gemacht.

Daher müsste die (ohnehin entbehrliche) Wortfolge *"Eine Weinbauflur hat innerhalb eines Weinbaugebietes gemäß § 21 Abs. 3 Z. 1 lit. e bis l des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013, zu liegen."* entfallen oder dahingehend abgeändert werden, dass mit lit. o auch das Weinbaugebiet Niederösterreich umfasst ist: *"...gemäß § 21 Abs. 3 Z. 1 lit. e bis l **und o** des Weingesetzes 2009..."*

Die in den Erläuterungen aufgestellte Behauptung, dass "grundsätzlich alle Grundflächen, die für die Erzeugung von Qualitätswein geeignet sind, schon als Weinbaufluren in den letzten 40 Jahren festgelegt wurden" entbehrt jeglicher Grundlage und berücksichtigt auch nicht die augenscheinliche Klimaveränderung. Dies kann man auch aus den landwirtschaftlichen Gutachten, welche den Verordnungen der Weinbaufluren Schönbühel-Aggsbach und Emmersdorf zugrundeliegen, entnehmen.

Der in den Gemeindegebieten Schönbühel-Aggsbach und Emmersdorf jahrhundertlang betriebene Weinbau fand mit der Reblauskatastrophe um 1900 ein jähes Ende, zumal die beiden damals im Gemeindegebiet von Schönbühel-Aggsbach maßgeblichen Herrschaftsbetriebe – anders als beispielsweise die nach der Säkularisierung des Fürsterzbistums Salzburg entstandenen bäuerlichen Weinbaubetriebe der Nachbargemeinde Rossatz-Arnsdorf – entschieden haben, nicht auf resistente amerikanische Unterlagsreben umzusteigen. Daher wurde aufgrund fehlender Tradition der Weinbau in den beiden Gemeindegebieten - abgesehen von einigen Rebplantagen geringfügigen Ausmaßes für den Eigenbedarf – nach der Reblauskatastrophe nicht mehr gepflegt.

Die für den Weinbau angelegten Terrassen noch sind weitgehend erhalten, was für die derzeit übliche ackerbauliche Bewirtschaftung (Maschinengröße!) zunehmend zum Problem wird. Weinbau kann hier für die Grundeigentümer eine attraktive Alternative zum Ackerbau sein. Zudem sind bewirtschaftete kleinstrukturierte Flächen für das wachautypische Landschaftsbild mit Sicherheit weitaus förderlicher als verwaldende Bereiche.

Ich weise darauf hin, dass allein im Gemeindegebiet Emmersdorf 11 Eigentümer betroffen wären, falls die frisch verordneten Weinbaufluren "durch das Hintertürl" wieder abgeschafft würden.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass einige Punkte der beabsichtigten Änderung des NÖ Weinbaugesetzes gleichheitswidrig und zudem in Anbetracht der augenscheinlichen Klimaveränderung äußerst kurzsichtig sind.

Ich hoffe nicht, dass man eine massive Benachteiligung von Grundeigentümern in Weinbaufluren außerhalb der 8 speziellen Weinbaugebiete in Kauf nimmt, und bitte nachdrücklich um Berücksichtigung meiner Bedenken.

Die Interessenten

Ingrid und Walter Neuhauser, Grimsing Nr. 7 3644 Emmersdorf

Ing. Erwin Neuhauser, Grimsing 1, 3644 Emmersdorf

Josef Kerschbaumeer, Gossam 4, 3644 Emmersdorf

Petra und Andreas Weissenböck, Grimsing 27, 3644 Emmersdorf

Josefine und Johann Riegler, Grimsing 22, 3644 Emmersdorf

Markus Riegler, Grimsing 22/2, 3644 Emmersdorf

Hermine Wagner, Gossam 36/1, 3644 Emmersdorf

Barbara und Karl Schweiger, Gossam 12, 3644 Emmersdorf

Anna und Johann Kaufmann, Gossam 7, 3644 Emmersdorf

Franz Wagner, Gossam 36, 3644 Emmersdorf

Schlossgut Schönbühel-Aggstein AG

Der Verwaltungsrat sowie die Geschäftsleitung der Schlossgut Schönbühel-Aggstein AG schließen sich der an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung ergangenen Stellungnahme der Gemeinde Schönbühel-Aggsbach zur Novellierung des NÖ Weinbaugesetzes 2002 vollinhaltlich an und ersuchen das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung um entsprechende Veranlassung bzw. Kenntnisnahme durch die gesetzgebende Körperschaft.

Für die freundliche Mühewaltung bedanken wir uns sehr herzlich.

(Anmerkung LF2: zu den zahlreichen Stellungnahmen aus Schönbühel-Aggsbach und Emmersdorf wird angemerkt, dass durch die Übergangsbestimmung des § 16 Abs. 3 sichergestellt wird, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bestehende Weinbaufluren als Weinbaufluren bestehen bleiben, wobei aber die weinrechtlichen Bezeichnungsbestimmungen – insbesondere Weinbaugesetz Niederösterreich - einzuhalten sind).

11. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Weinbaurieden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Verordnung Weinbaurieden gemäß § 2 Z. 1a bestimmen. Die Abgrenzung hat anhand eines Planes zu erfolgen.

(2) Der örtliche Weinbauverein bzw. bei Nichtvorhandensein eines örtlichen Weinbauvereins der Bezirksweinbauverein kann der Bezirksverwaltungsbehörde einen Vorschlag unter Anschluss eines Planes vorlegen.

(3) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 sind

o die Gemeinde,

o die Bezirksbauernkammer,

o das Regionale Weinkomitee,

o das Vermessungsamt und

o die Agrarbehörde, sofern im betroffenen Gebiet ein Agrarverfahren anhängig ist,

zu hören.

(4) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind mit Ausnahme des Plans im Amtsblatt der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen. Der Plan ist durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen. Die Auflage muß auf Dauer erfolgen. Die öffentliche Einsichtnahme kann während der Amtsstunden erfolgen. Verordnungen treten nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das jeweilige Stück des Amtsblattes herausgegeben und versendet wird. Die Verordnung kann einen späteren Inkrafttretenstermin bestimmen.“

12. In § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „sich“ die Wortfolge „die Weinbautreibende oder“ und vor der Wortfolge „dem Antragsteller“ die Wortfolge „der Antragstellerin oder“ eingefügt.

13. Im § 6 Abs. 2 wird vor dem Wort „einem“ das Wort „einer oder“ eingefügt.

3

14. Im § 7 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „108/2001“ das Zitat „189/2013“.

15. In § 9 Abs. 2 zweiter Ring wird vor dem Wort „des“ die Wortfolge „der Eigentümerin oder“ eingefügt.

16. Im § 12 Abs. 2 Z. 1 erster Kreis wird nach dem Wort „Name“ die Wortfolge „der Betriebsinhaberin oder“ und nach dem Wort „Art“ die Wortfolge „ihres oder“ eingefügt und der Klammerausdruck lautet: „(Eigentümerin oder Eigentümer, Pächterin oder Pächter, Fruchtnießerin oder Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter)“.

17. Im § 12 Abs. 2 Z. 2 dritter Kreis wird nach dem Wort „Anschrift“ die Wortfolge „der Weinbautreibenden oder“ und nach dem Wort „Art“ die Wortfolge „ihres oder“ eingefügt und der Klammerausdruck lautet: „(Eigentümerin oder Eigentümer, Pächterin oder Pächter, Fruchtnießerin oder Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter)“.

18. Im § 12 Abs. 2 Z. 2 vierter Kreis wird nach dem Wort „Anschrift die Wortfolge „der Grundeigentümerin oder“ eingefügt.

19. In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Gemeinde“ ersetzt durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ und nach dem Wort „nur“ die Wortfolge „von der Rechtserwerberin oder“ eingefügt.

20. § 12 Abs. 5 und 6 entfallen. Im § 12 erhält der (bisherige) Absatz 7 die Bezeichnung Abs. 5.

21. In § 14 Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge „1999, BGBl. I Nr. 141, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2001“ ersetzt durch die Wortfolge „2009, BGBl. I Nr. 111/2009, in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013“.

22. In § 15 Abs. 1 Z. 4 wird die Wortfolge „, 11 und 12 Abs. 5“ ersetzt durch „und 11“.

23. In § 15 Abs. 2 Z. 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt durch das Wort „Union“.

24. In § 15 Abs. 3 wird nach dem Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ die Wortfolge „derjenigen oder“ und jeweils vor dem Wort „der“ die Wortfolge „die oder“ eingefügt.

25. Im § 15 Abs. 4 wird nach dem Wort „von“ die Wortfolge „ihrer Besitzerin oder“ eingefügt.

Harald Waink (BH Korneuburg; Bürgerbegeutachtung)

Zu § 15 Abs. 3 und 4:

Wäre hier anstelle von Besitzer nicht auch der Bewirtschafter aufzunehmen in den Text?

Der Bewirtschafter muss nicht gleich der Besitzer sein, und so könnte bei einem Rodeverfahren gleich einmal der falsche zum Handkuss kommen...

(Anmerkung LF2: Diese Anregung geht wohl dahin, dass § 15 Abs. 4 lautet:

"(4) Eine gesetzwidrige Rebepflanzung gilt bis zu ihrer Rodung auch dann von ihrer Besitzerin oder ihrem Besitzer bzw. der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter als bewirtschaftet bzw. als weinbaulich genutzt, wenn sie nicht bearbeitet wird."

Abgesehen davon, dass dies wohl ein Pleonasmus wäre (der Bewirtschafter, der bewirtschaftet), erscheint "der Besitzer" ausreichend - sofern es einen Besitzer (wie Pächter) gibt, ist dieser zuständig und verantwortlich, wenn es keinen Besitzer gibt, sondern NUR einen Eigentümer, ist dieser zuständig und verantwortlich.).